

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

55. Stück, 14.06.1913

Gesehblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXVIII. Band. (Ausgegeben den 14. Juni 1913.) 55. Stück.

Inhalt:

- N^o 122. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Juni 1913, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.
- N^o 123. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 9. Juni 1913, betreffend Verstaatlichung des naturhistorischen Museums in Oldenburg.

N^o 122.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 25. Februar 1876 über die Beseitigung von Ansteckungsstoffen bei Viehbeförderungen auf Eisenbahnen.
Oldenburg, den 4. Juni 1913.

Zur Ausführung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Dezember 1904 und der darin angezogenen Bundesratsbekanntmachung vom 16. Juli 1904 wird folgendes bestimmt:

1. Die Reinigung und die Desinfektion von Viehwagen soll möglichst auf einem mit undurchlässiger Bettung und mit Abflußvorrichtungen versehenen Gleise ausgeführt werden. Ferner soll die Ausräumung der Streu, des Düngers usw. aus den Wagen möglichst an solchen Stellen erfolgen, an denen der Boden mit undurchlässigem Pflaster versehen oder zementiert ist. Sedenfalls sind in den Desinfektionsstationen oder Desinfektionsanstalten (vergl. § 6 Abs. 2, 3 der Bundesratsbestimmungen vom 16. Juli 1904)



Einrichtungen zu treffen, durch die eine Infektion des Bodens durch Dünger und Spülwasser vermieden wird. Nach der Fortschaffung der Streu, des Düngers usw. ist der Boden mindestens an jedem Reinigungstage einmal nach den für Kampfen maßgebenden Vorschriften zu reinigen und zu desinfizieren.

2. In den Fällen des § 7 Abs. 2 unter a der Bestimmungen vom 16. Juli 1904 muß die Desinfektion durch gründliches Scheuern mit heißer Sodalösung (Lösung von mindestens 3 kg Waschsoda in 100 Liter heißem Wasser), deren Temperatur bei der Anwendung noch wenigstens 50° Celsius betragen muß, bewirkt werden (vergl. § 5 unter 8 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen, Anlage A der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetz).
3. Als geeignete Desinfektionsapparate (vergl. § 7 Abs. 2 unter b der Bundesratsbestimmungen vom 16. Juli 1904) können nur solche Apparate angesehen werden, die eine gründliche und gleichmäßige Benässung der zu desinfizierenden Flächen gewährleisten.
4. In den Fällen des § 7 Abs. 2 unter b der Bundesratsbestimmungen vom 16. Juli 1904 sind vor der Desinfektion mit Kresolschwefelsäurelösung die Reste der zuvor angewandten Sodalösung durch Abspülen mit Wasser zu entfernen (vergl. § 11 Abs. 1 unter 6 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen).
5. In Fällen einer Infektion eines Wagens durch Milzbrand oder Rogz oder des dringenden Verdachts einer solchen Infektion sind beim Beginne des Reinigungsverfahrens die Streu, der Dünger, Reste von Anbindesträngen usw. mit einer dreiprozentigen Kresolschwefelsäurelösung zu übergießen oder zu be-

- spritzen (vergl. § 5 unter 10 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen).
6. In den Fällen der Infektion oder des Verdachts der Infektion mit einer Seuche, ausgenommen Kinderpest, Milzbrand, Rauschbrand, Wild- und Rinderseuche und Rogg, kann zur Desinfektion größerer Mengen anfallenden Düngers die Packung zugelassen werden, sofern ein geeigneter Platz hierfür zur Verfügung steht (vergl. § 14 Abs. 1 unter 1 der Anweisung für das Desinfektionsverfahren bei Viehseuchen).

Oldenburg, den 4. Juni 1913.

Ministerium des Innern.

Ministerium der Finanzen.

In Vertretung:

Scheer.

Eilers.

№ 123.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verstaatlichung des naturhistorischen Museums in Oldenburg.

Oldenburg, den 9. Juni 1913.

Nachdem Seine Königliche Hoheit der Großherzog das naturhistorische Museum in Oldenburg dem Staate mit der Verpflichtung dauernder Erhaltung zu Eigentum übertragen hat, ist das Museum nach erfolgter Zustimmung des Landtags in staatliche Verwaltung übernommen worden.

Oldenburg, den 9. Juni 1913.

Ministerium der Kirchen und Schulen
und

Ministerium des Innern.

Ruhstrat.

Scheer.

Eilers.



